



# **Verordnung**

## **für die Bildungskommission der Gemeinde Malter**

vom 16. Juli 2008

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich _____	3
§ 2 Organisation der Bildungskommission _____	3
§ 3 Aufgaben der Bildungskommission _____	3
§ 4 Sitzungen und Protokoll _____	4
§ 5 Kommissionen _____	4
§ 6 Arbeitsgruppen _____	4
§ 7 Information und Kommunikation _____	4
§ 8 Entschädigung _____	4
§ 9 Inkrafttreten _____	5

Der Gemeinderat der Gemeinde Malters erlässt gestützt auf § 47 Abs. 2 des Gesetzes über die Volksschulbildung und Art. 32bis der Gemeindeordnung vom 31. Januar 2008 folgende Verordnung, wobei die männliche Form auch für weibliche Personen gilt:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Aufgaben und die Zuständigkeit der Bildungskommission Malters und deren Mitglieder.

## § 2 Organisation der Bildungskommission

- <sup>1</sup> Die Bildungskommission besteht aus folgenden fünf Mitgliedern:
  - a) Präsident
  - b) Vizepräsident
  - c) Schulverwalter
  - d) zwei Mitglieder
- <sup>2</sup> Die Bildungskommission, ausser der Präsident und der Schulverwalter, konstituiert sich selbst.
- <sup>3</sup> Die Aufgaben der Bildungskommission werden aufgeteilt. Dabei sollen die besonderen Fähigkeiten berücksichtigt und eine gleichmässige Belastung angestrebt werden.

## § 3 Aufgaben der Bildungskommission

- <sup>1</sup> Die Bildungskommission als Schulpflege ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule.
- <sup>2</sup> Die Aufgaben der Bildungskommission richten sich nach der kantonalen Bildungsgesetzgebung und der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2007.
- <sup>3</sup> Die Bildungskommission
  - a) legt die Ausgestaltung und die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebotes der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben legt die Leistungsaufträge mit den zu erreichenden Zielen fest;
  - b) regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Schulleitungsmitglieder mit dem Führungsverständnis und Funktionendiagramm;
  - c) regelt die Zusammenarbeit mit den Schulen der Nachbar- und den Kirchgemeinden;
  - d) regelt die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten;
  - e) erlässt weiterführende Verordnungen und Weisungen;
  - f) wählt die Schulleitung;
  - g) wählt die Lehrpersonen und die Fachpersonen der Schuldienste unter Mitwirkung der Schulleitung;
  - h) trifft auf Antrag der Schulleitung die übrigen personalrechtlichen Entscheide;
  - i) überprüft die Tätigkeit der Schulleitung, die Qualität der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit an der Schule;
  - j) informiert sich über das Budget und die Rechnung im Bereich Bildung;
  - k) sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen;
  - l) nimmt weitere vom Gemeinderat übertragene Aufgaben wahr;
  - m) erstellt jährlich einen Planungsbericht und formuliert Anträge an den Gemeinderat für Infrastruktur- und Sicherheitsmassnahmen;
  - n) sorgt für ihre Aus- und Weiterbildung.

## § 4 Sitzungen und Protokoll

- <sup>1</sup> Die ordentlichen Sitzungen der Bildungskommission finden in regelmässigen Abständen statt.
- <sup>2</sup> Die Traktandenliste wird den Mitgliedern der Bildungskommission und dem Gemeinderat spätestens vier Tage vor der Sitzung zugestellt.
- <sup>3</sup> Der Schulleiter Schulen Malters nimmt an allen ordentlichen Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.
- <sup>4</sup> Die Bildungskommission kann jederzeit weitere Personen an ihre Sitzungen einladen.
- <sup>5</sup> Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

## § 5 Kommissionen

- <sup>1</sup> Es bestehen folgende ständige Kommissionen des Gemeinderates, in denen ein Mitglied der Bildungskommission vertreten ist:
  - a) Jugendkommission
  - b) Musikschulkommission
  - c) Redaktionskommission des „Malters informiert“
- <sup>2</sup> Das Mitglied der Bildungskommission informiert an den Bildungskommissionssitzungen über die Arbeit in der Kommission.

## § 6 Arbeitsgruppen

- <sup>1</sup> Arbeitsgruppen werden zur Vorbereitung und Bearbeitung von einzelnen Fragen- und Problemstellungen oder zur Durchführung von Veranstaltungen eingesetzt.
- <sup>2</sup> Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen der Bildungskommission richtet sich nach dem Auftrag.
- <sup>3</sup> Die Aufträge und Aufgaben werden gemäss erteiltem Mandat der Bildungskommission erfüllt.

## § 7 Information und Kommunikation

Die Bildungskommission informiert die Bevölkerung regelmässig und gezielt über ihre Tätigkeiten, Aktivitäten und Programme in der Volksschule. Sie sorgt für eine optimale Kommunikation innerhalb der Schule.

## § 8 Entschädigung

- <sup>1</sup> Die Mitglieder der Bildungskommission werden gemäss der Verordnung über die Entschädigung der Controllingkommission, der Bildungskommission, der Schulleitung, der Musikschulleitung, des Urnenbüros, der Kommissionen und der Funktionäre der Gemeinde Malters vom 1. März 2001 entschädigt. Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Arbeiten der Bildungskommission abgegolten.

- <sup>2</sup> Die Pauschalentschädigung gemäss Art. 8 Abs. 1 dieser Verordnung wird durch die Bildungskommission selbständig unter ihren Mitgliedern verteilt.
- <sup>3</sup> Die Schulleitung ist im Rahmen des Schulleitungspensums für die Arbeiten mit der Bildungskommission entschädigt.
- <sup>4</sup> Schulleitungsmitglieder, die in Arbeitsgruppen der Bildungskommission mitarbeiten, werden im Rahmen des Schulleitungspensums entschädigt.
- <sup>5</sup> Lehrpersonen der Volksschule und Fachpersonen der Schulischen Dienste, die in Arbeitsgruppen der Bildungskommission mitarbeiten, werden - sofern dies über den Arbeitsauftrag hinausgeht - über den Schulpool entschädigt.
- <sup>6</sup> Eine allfällige Entschädigung von Dritten wird durch die Bildungskommission festgelegt.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung für die Volksschule Malters tritt am 1. August 2008 in Kraft und ersetzt diese vom 15. April 2004.

Malters, 16. Juli 2008

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ruedi Amrein

Reto Wermelinger